

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 157 Abs. 1 wird um folgende lit. e) ergänzt:

- e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form.

§ 234 wird um folgenden Abs. 12 ergänzt:

- ¹² Die Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung für die Steuerperiode 2006.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird auf den 1. Januar 2006 wirksam.